VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 5 *Artikel 2 Absatz 2 a (neu)*
	(2a) Die Kommission legt in einer detaillierten Finanztabelle die Finanzierungsquellen sowie die Gesamtkosten und deren Aufteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten dar.
	Abänderung 6 *Artikel 2 Absatz 2 b (neu)*
	(2b) Die Gemeinschaft gewährt den nationalen Behörden und den Fischern eine finanzielle Unterstützung, um den Ankauf und die Installation der Ausrüstung sowie die entsprechende Schulung zu erleichtern.
	Abänderung 7 *Artikel 2 Absatz 2 c (neu)*
	(2c) Die Gemeinschaft weitet die Ziele und Anwendungen im Rahmen eines multifunktionalen Ansatzes aus, um die Effizienz dieses Vorhabens zu steigern und alle Möglichkeiten zu nutzen, die dieses System bietet.
	Abänderung 8 *Artikel 2 a (neu)*
	Artikel 2a
	Die Kommission trägt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Kosten der Einrichtung von Schiffsüberwachungssystemen in Fahrzeugen mit mehr als 15 Metern Länge (über Alles), insbesondere die Kosten der Versendung von Meldungen aus dem elektronischen Logbuch.
	Abänderung 9 *Artikel 3 Absatz 1*
Diese Verordnung tritt am ***1. Januar 2006*** in Kraft.	Diese Verordnung tritt am ***1. Januar 2008*** in Kraft.

P6_TA(2005)0317

Abkommen EG/Albanien: Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (KOM (2004)0092 — C6-0053/2005 — 2004/0033(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2004)0092) [1],

— gestützt auf Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 des EG-Vertrags,

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 6. September 2005

— gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0053/2005),

— gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0214/2005),

1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Albanien zu übermitteln.

P6_TA(2005)0318

Zugang zur Außenhilfe der Gemeinschaft *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Zugang zur Außenhilfe der Gemeinschaft (8977/2005 – C6-0156/2005 – 2005/0806 (CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Textes des Rates (8977/2005) ([1]),

— in Kenntnis des ursprünglichen Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0313) ([1]),

— vom Rat über seinen Beschluss unterrichtet, den ursprünglichen Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat aufzuteilen,

— gestützt auf Artikel 181a des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0156/2005),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses (A6-0239/2005),

1. billigt den Text des Rates in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den zur Konsultation vorgelegten Text entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

TEXT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 1
	Erwägung 1
(1) Die Praxis der direkten oder indirekten Bindung der Gewährung von Hilfe an den Erwerb von Waren und Dienstleistungen im Geberland mit dieser Hilfe mindert die Wirksamkeit der Hilfe und steht nicht im Einklang mit einer Entwicklungspolitik zugunsten der armen Länder. Die Aufhebung der	(1) Die Praxis der direkten oder indirekten Bindung der Gewährung von Hilfe an den Erwerb von Waren und Dienstleistungen im Geberland mit dieser Hilfe mindert die Wirksamkeit der Hilfe und steht nicht im Einklang mit einer Entwicklungspolitik zugunsten der armen Länder. Die Aufhebung der

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.